Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 5088.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von der Deputation der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 5. Mai 1858. gefaßten Gewerkenbeschlusses darauf angetragen worden ist, der genannten Gewerkschaft Behufs Bestreitung außerordentlicher Baukosten und Erwerbung von Bergeigenthum und Grundstücken die Aufnahme eines Darlehns von fünfmal hundert tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Schuldscheine zu gestatten, so wollen Wir, in Berücksichtigung des nachgewiesenen Bedürfnisses und da sich gegen diesen Antrag weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Schuldscheine unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen:

§. 1.

Die Schuldscheine im Gesammtbetrage von 500,000 Rthlrn. werden unter der Bezeichnung „Schuldschein der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben, Anleihe des Jahres 1859.“ nach dem anliegenden Schema I. in Apoints von 200 Rthlrn. unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 2500. ausgefertigt. Die gesammte Stückzahl dieser Schuldscheine beträgt 2500 und je 25 Stück bilden eine Serie, also im Ganzen 100 Serien zur bequemen Uebersicht bei der Verloosung. Jeder Schuldschein trägt daher eine laufende und eine Serien-Nummer.

Die Schuldscheine, auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt wird, werden

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1859.

werden von einem Mitgliede der gewerkschaftlichen Deputation und von den beiden gewerkschaftlichen Hauptkassen-Beamten unterzeichnet.

Jedem Schuldscheine werden Zinskupons auf je fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas II. und III. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welches sie ausgegeben worden, zufolge besonderer Bekanntmachung in den §. 5. bezeichneten Zeitungen erneuert. Die Talons und Kupons werden mit dem Faksimile eines gewerkschaftlichen Deputirten und des Hauptkassen-Rendanten versehen.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1. zu emittirende Schuldscheine werden alljährlich mit vier und einem halben Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Raten gegen Aushändigung der fällig gewordenen Zinskupons postnumerando entweder bei der gewerkschaftlichen Hauptkasse zu Eisleben, oder bei dem gewerkschaftlichen Bankier zu Leipzig nach der Wahl der Inhaber ausbezahlt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Schuldscheine hört mit dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind; wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Talons, sowie diejenigen Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Schuldscheinen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt.

§. 5.

Die Schuldscheine unterliegen der Amortisation, auf welche jährlich mindestens drei Prozent der §. 1. bezeichneten Anleihesumme, also 15,000 Rthlr., verwendet werden. Der Gewerkschaft bleibt vorbehalten, die vorstehende alljährliche Amortisationssumme zu erhöhen und die Tilgung der Schuldscheine zu beschleunigen. Die Bestimmung der alljährlich zur Tilgung kommenden Schuldscheine geschieht durch serienweise Ausloosung. Die Ausloosung erfolgt durch die gewerkschaftliche Deputation oder ihre Vertreter in Gegenwart eines Kommissarius des Königlichen Bergamts Eisleben und unter Zuziehung eines das Protokoll führenden Königlich Preußischen Notars zu Eisleben im Mai jeden Jahres, und zwar zuerst im Mai 1860.

Die ausgeloosten Serien werden in der Leipziger, Magdeburger und Haude-Spenerschen Berliner Zeitung durch dreimalige Bekanntmachung aufgerufen; die erste Einrückung derselben muß spätestens sechs Monate vor dem be-

bestimmten Zahlungstermine erfolgen. Wenn ein solches Blatt eingeht, bestimmt die Bergbehörde auf Vorschlag der Gewerkschaft ein anderes an dessen Stelle.

§. 6.

Die Auszahlung des Nennwerthes der zu den ausgeloosten Serien gehörigen Schuldscheine geschieht an dem auf die Ausloosung folgenden 2. Januar gegen ihre Aushändigung bei den §. 2. bezeichneten Kassen.

§. 7.

Der Gewerkschaft bleibt vorbehalten, anstatt der §. 5. festgesetzten Ausloosung der Schuldscheine Behufs deren Tilgung entweder dieselben freihändig anzukaufen, oder aber den ganzen noch nicht ausgeloosten Bestand der Anleihe, nach vorangegangener einhalbjähriger, auf den nächsten 2. Januar, als den §. 6. festgesetzten Zahlungstag gerichteten, Kündigung auf einmal zurückzuzahlen. Diese Kündigung ist durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens sechs Monat vor dem Zahlungstermine erfolgen muß, in den oben §. 5. bezeichneten Blättern zu bewirken.

§. 8.

Die ausgeloosten oder gekündigten, doch ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfallzeit nicht zur Einlösung eingereichten Schuldscheine und die Ansprüche auf die darin verschriebenen Kapitalsbeträge erlöschen nach Ablauf von dreißig Jahren.

§. 9.

Die Auszahlungen der fälligen Kapitalsbeträge und Zinsen bei den §. 2. erwähnten Kassen werden baar und ohne allen Abzug bewirkt, und zwar an den jedesmaligen Präsentanten der Schuldscheine, bezüglich Zinskupons, ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 10.

Die Inhaber der Schuldscheine sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maaßgabe des in §§. 5. und 7. gedachten Amortisationsplans zu fordern.

§. 11.

Die Inhaber der Schuldscheine sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge nebst Zinsen Gläubiger der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft und ist ihnen dafür das gesammte gewerkschaftliche Vermögen verhaftet.

§. 12.

Angeblich vernichtete oder verlorene Schuldscheine und Talons unterliegen dem gewöhnlichen gesetzlichen Mortifikationsverfahren und findet deren Ersatz nur gegen Aushändigung der betreffenden Mortifikationsurtel statt.

Angeblich vernichtete oder verlorene Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden.

§. 13.

Darüber, daß die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft ihre in vorstehenden Bestimmungen übernommenen Verpflichtungen gehörig erfüllt, wird die Königliche Bergbehörde Aufsicht führen.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Höchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Schuldscheine in Ansehung der Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

Schema I.

№ .... Serie ....

Schuldschein

der

Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben, Anleihe des Jahres 1859.

über

200 Thaler.

Inhaber dieses Schuldscheins hat einen Antheil im Betrage von Zweihundert Thalern an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums aufgenommenen Anleihe der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft.

Die Zinsen mit vier und einhalb vom Hundert für das Jahr sind gegen

gegen die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen und dem Schuldscheine beigegebenen Zins-Kupons zu erheben.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Für die gewerkschaftliche Deputation.
N. N.

Die gewerkschaftliche Hauptkassen-Verwaltung.

Dieser Schuldschein wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen dreißig Jahren, von dem Verfalltage ab gerechnet, zur Zahlung präsentirt wird.

Schema II.

№ .... Serie ....

Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft.

Zins-Kupon

zu

dem Schuldschein № ..... Serie .....

über

200 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Aushändigung am .... 18.. als Betrag der an diesem Tage fälligen halbjährigen Zinsen des obbezeichneten Schuldscheins über 200 Rthlr.

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen

aus der gewerkschaftlichen Hauptkasse.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Für die gewerkschaftliche Deputation.
(Faksimile.)

Die gewerkschaftliche Hauptkasse.
Rendant.
(Faksimile.)

Dieser Zins-Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren, von dem Verfalltage ab gerechnet, zur Zahlung präsentirt ist.

Schema III.

T a l o n

zu

dem Schuldschein der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben,

Anleihe des Jahres 1859.

№ ..... Serie .....

über

200 Thaler.

Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für vorstehenden Schuldschein auszufertigende .....te Serie der Zins-Kupons.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Für die gewerkschaftliche Deputation.

(Faksimile.)

Die gewerkschaftliche Hauptkasse.

Rendant.

(Faksimile.)

(Nr. 5089.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859., betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 1. Juni d. J. will Ich den chausseemäßigen Ausbau der sogenannten Merscheider Kommunalstraße, von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, genehmigen und den betheiligten Gemeinden, nach vollendetem Ausbau der Straße und gegen die Verpflichtung zur künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für Eine Meile nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätz-

zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5090.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1859., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den beim Bau der Straße von Braunfels nach Ehringshausen betheiligten Gemeinden oder der an deren Stelle tretenden Korporation gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife

vom

vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5091.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859., betreffend die Auflösung der Königlichen Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich, daß mit dem 1. August d. J. die durch den Erlaß vom 4. September 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 804.) zu Creuznach eingesetzte Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn aufgelöst und alle Rechte und Obliegenheiten, welche derselben in Gemäßheit des Vertrages wegen Ueberlassung des Baues und Betriebes der Rhein-Nahe Eisenbahn an den Staat vom 18. Juni 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 802. und 803.) zustehen, insbesondere auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft bis auf Weiteres der Direktion der Saarbrücker Eisenbahn in Saarbrücken übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn von jenem Zeitpunkt ab den Namen „Königliche Eisenbahndirektion" führen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).